



**Hochschule  
Kaiserslautern**  
University of  
Applied Sciences

# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

**Dienstag, den 30. November 2021**

**Nr. 9/2021**

---

## INHALT

Seite

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Kaiserslautern

3

Ordnung zur ersten Änderung der Ordnung  
über Verfahren zur Anerkennung von außerhalb  
des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen  
an der Hochschule Kaiserslautern

7

Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik  
an der Hochschule Kaiserslautern

8

Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Architektur  
an der Hochschule Kaiserslautern

10

Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Architektur  
an der Hochschule Kaiserslautern

12

Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Hochschule Kaiserslautern

14

Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Hochschule Kaiserslautern

15

|                                                                                                                                                                                                                                        |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung<br>für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen<br>an der Hochschule Kaiserslautern                                                                                                | 16 |
| Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung<br>für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen<br>an der Hochschule Kaiserslautern                                                                                                | 17 |
| Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung<br>für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur<br>an der Hochschule Kaiserslautern                                                                                                | 18 |
| Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung<br>für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur<br>an der Hochschule Kaiserslautern                                                                                               | 19 |
| Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung<br>für den Masterstudiengang Innenarchitektur<br>an der Hochschule Kaiserslautern                                                                                                 | 20 |
| Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung<br>für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“<br>an der Hochschule Kaiserslautern                                                                                             | 21 |
| Zertifikats-Prüfungsordnung für den weiterbildenden<br>Zertifikatsstudiengang Betriebswirtschaft<br>an der Hochschule Kaiserslautern                                                                                                   | 25 |
| Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge<br>Applied Life Sciences: Angewandte Bio-,<br>Pharma- und Medizinwissenschaften,<br>Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering<br>an der Hochschule Kaiserslautern | 29 |

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**des Senats der Hochschule Kaiserslautern**  
**vom 10.11.2021**

Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat sich mit Beschluss vom 27.10.2021 folgende Geschäftsordnung gegeben.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren innerhalb des Senats der Hochschule Kaiserslautern. Sie gilt entsprechend der Regelung des § 13 Grundordnung auch für andere Gremien der Hochschule Kaiserslautern.

**§ 2 Vorsitz**

Den Vorsitz in den Senatssitzungen führt die Präsidentin oder der Präsident. Im Falle der Verhinderung führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident den Vorsitz; ist dies nicht möglich, so übernimmt die Kanzlerin oder der Kanzler den Vorsitz; bei Verhinderung aller genannten Personen übernimmt die oder der Dienstälteste des Gremiums den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

**§ 3 Einberufung von Sitzungen und Tagesordnung**

(1) Der Senat ist während der Vorlesungszeit eines Semesters in der Regel dreimal von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der stellvertretenden Person, einzuberufen. In der Regel werden die Sitzungstermine während der Sitzungen eines Semesters für das übernächste Semester festgelegt.

(2) Sitzungen des Senats finden in der Regel als Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Eine Sitzung kann auch virtuell, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder, stattfinden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel gewährleistet ist. Entsprechend kann Mitgliedern bei regulären Sitzungen die Möglichkeit eröffnet werden, an diesen mittels der genannten Übertragungsform teilzunehmen (hybride Form). Der Präsident trifft als Vorsitzender die Entscheidung, ob eine Sitzung des Senats in regulärer, virtueller oder hybrider Form stattfindet und teilt dies mit der Einladung zur Sitzung mit. Der Wechsel zu einer hybriden oder virtuellen Sitzung nach erfolgter Einladung ist bei Bedarf möglich; die Teilnahme der Mitglieder des Senats und die Hochschulöffentlichkeit müssen in angemessener Art und Weise gewährleistet werden.

(3) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden erstellt. In die Tagesordnung sind Beratungspunkte aufzunehmen, die von den einzelnen Senatsmitgliedern mindestens 13 Tage vor einer Sitzung schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Die Antragstellenden haben der oder dem Vorsitzenden eine ausreichende Anzahl von Exemplaren des Antrags rechtzeitig in Beschlussform zur Verfügung zu stellen, sofern der Antrag nicht vollständig digital eingereicht wurde.

(4) Die Einladung zu einer Sitzung ist den Mitgliedern des Senats mit der Tagesordnung, unter Angabe des Beginns und des voraussichtlichen Endes der Sitzung in digitaler Form per E-Mail an die Hochschuladresse oder in schriftlicher Form zuzustellen. Mit der Tagesordnung sind alle zur Verabschiedung anstehenden Anträge zuzusenden.

(5) Zwischen Einladung (Absendedatum/Poststempel/E-Mail-Versand) und Sitzung müssen grundsätzlich mindestens zehn Kalendertage liegen. In dringenden Fällen, die der Begründung bedürfen, kann mit kürzerer Frist eingeladen werden. Diese Frist darf drei Tage nicht unterschreiten.

(6) Eine Sitzung ist unverzüglich unter Beachtung der Einladungsfristen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Senats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach der Grundordnung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

#### **§ 5 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit ein Gesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(2) Wenn der vorliegende Antrag offensichtlich keinen Widerspruch findet, stellt die oder der Vorsitzende die Annahme des Antrages fest. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung durch Erheben einer Hand, und zwar wird zunächst festgestellt, wer für den Antrag stimmt, dann, wer gegen den Antrag ist, und dann, wer sich der Stimme enthält. Auf Verlangen der in der Minderheit verbliebenen Senatsmitglieder muss deren gegenteilige Meinung in der Niederschrift erwähnt werden.

(3) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern ist schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(4) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Zettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen der Wille des stimmberechtigten Mitgliedes nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sowie Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig und gelten bei der Ermittlung der Mehrheit wie Stimmenthaltung.

(5) Bei Abstimmungen über Sachanträge wird in der Regel nach der Reihenfolge der Vorlage abgestimmt. Bei Anträgen, die gleiche Sachverhalte betreffen, wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(6) Jedes Senatsmitglied kann die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gelangen sollen, beanstanden und dazu das Wort nehmen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über Fassung oder Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Senat. Vor der Abstimmung ist der Antrag noch einmal zu verlesen.

(7) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren per E-Mail oder Schriftform zulässig. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren setzt eine Behandlung des Beschlussgegenstandes in einer Sitzung voraus. Mitglieder, die an dieser beratenden Sitzung nicht teilgenommen haben, sind nicht zur Abstimmung berechtigt. Die Frist zur Abgabe der Stimme endet eine Woche nach Zugang des Beschlussvorschlages.

#### **§ 6 Öffentlichkeit und Ausschluss der Öffentlichkeit**

Senatssitzungen sind hochschulöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

#### **§ 7 Anträge**

(1) Anträge können nur von Mitgliedern des Senats gestellt werden, soweit ein Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung um dringende Punkte müssen zu Beginn der Sitzung und vor dem Beschluss über die Tagesordnung schriftlich vorgelegt und von vier stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Der Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunkts ist ebenfalls zu Beginn einer Sitzung und vor dem Beschluss über die Tagesordnung zu stellen. Die Anträge werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder angenommen.

(3) Die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Vertagung, die Änderung der Fassung von Anträgen oder die Verweisung eines Antrags an einen anderen Ausschuss zur Beratung kann auch nach Beschluss über die Tagesordnung beantragt werden. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

### **§ 8 Worterteilung**

(1) Die oder der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führt die Liste der Rednerinnen und Redner und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit in gebotener Kürze zur Geschäftsordnung und zum Sitzungsablauf das Wort ergreifen. Bei Ausführungen zur Sache muss sie oder er sich in die Rednerliste eintragen lassen.

### **§ 9 Ordnung in den Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie oder er kann Sitzungsteilnehmende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf darf nicht diskutiert werden. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so muss die oder der Vorsitzende ihr oder ihm zu dieser Sache das Wort entziehen. Die Rednerin oder der Redner kann in derselben Sache das Wort nicht wiedererhalten.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder, die den Ablauf der Sitzung in grober Weise stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Eine solche Verweisung ist von der oder dem Vorsitzenden zuvor unmissverständlich anzudrohen. Der Ausschluss des Mitglieds ist im Protokoll zu vermerken. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Raum unverzüglich zu verlassen. Es kann bis zum nächsten Sitzungstag gegen Ordnungsruf und Ausschluss schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der Folgesitzung zu setzen. Über den Einspruch ist abzustimmen, wenn je eine Stellungnahme für und gegen den Einspruch entgegengenommen wurde.

(3) Wenn die Sitzung so stark gestört ist, dass der ordnungsgemäße Sitzungsablauf nicht mehr gewährleistet ist, ist die Sitzung dann unterbrochen, wenn die oder der Vorsitzende den Sitzungssaal verlässt. Unterbrochene Sitzungen sind kurzfristig, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen nach ordnungsgemäßer Einladung fortzusetzen.

(4) Zeichen des Beifalls oder des Missfallens seitens der Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht gestattet. Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

### **§ 10 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe oder Wortmeldungen unverzüglich erteilt werden.

(2) Die Ausführungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf den Sachverhalt eingehen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- c) Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner
- d) Festlegung von Redezeiten der einzelnen Rednerinnen und Redner
- e) Richtigstellung falsch dargestellter oder interpretierter Sachverhalte (faktische Berichtigung)
- f) Aufnahmen von Äußerungen der Sitzungsteilnehmenden ins Protokoll

g) Einlegung einer Sitzungspause

(2) Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge erfolgen nach Anhörung eines fürsprechenden und eines gegensprechenden Mitglieds. Sind mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in der in Absatz 2 genannten Reihenfolge zur Abstimmung gebracht.

### **§ 11 Anfragen**

(1) Die Senatsmitglieder können der oder dem Vorsitzenden Anfragen stellen, die sich auf einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand beziehen. Solche Anfragen sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Sie werden in der Sitzung beantwortet oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Je nach ihrer Natur erfolgt die Beantwortung am Schluss der nicht öffentlichen oder öffentlichen Sitzung.

(2) Zu einer Anfrage sind zwei Zusatzfragen zulässig.

### **§ 12 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Senats sind auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt worden sind.

### **§ 13 Protokoll**

(1) Über jede Senatssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden Senatsmitglieder
- c) Namen der sonstigen eingeladenen Personen
- d) Namen der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Senatsmitglieder
- e) Tagesordnung
- f) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Begründung und Ergebnisse der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe
- g) Inhalt der Mitteilungen und Sachstandsberichte in Kurzfassungen.

(2) Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes muss dessen abweichende Meinung zu einem Beschluss in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer unterschrieben sein. In seiner nächsten Sitzung befindet der Senat über die Genehmigung des Protokolls.

### **§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 27.01.2020 außer Kraft.

Kaiserslautern, 10.11.2021

Vorsitzender des Senats und Präsident der Hochschule Kaiserslautern

Prof. Dr. Hans-Joachim Schmidt

**Ordnung zur ersten Änderung der Ordnung über Verfahren  
zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 04.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz zweite Alternative des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 27.10.2021 die folgende Ordnung über Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Das Präsidium hat diese am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Ordnung über Verfahren zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen vom 15.10.2015 (Hochschulanzeiger Nr. 24/2015 vom 30. Oktober 2015, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt und nach den Wörtern „Hochschule Kaiserslautern“ die Angabe „vom 15.10.2015“ eingefügt.
2. In Satz 1 der Eingangsformel wird die Angabe „§ 86 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2 Nr. 6 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 7 und 9 sowie §§ 2 bis 5 wird jeweils das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.
4. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung in den allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule Kaiserslautern gelten entsprechend, sofern es in dieser Ordnung nicht anders bestimmt wird.“
5. In § 2 Absatz 5 wird die Absatzbezeichnung „(5)“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Nichtanerkennung“ durch das Wort „Nichtanrechnung“ ersetzt.
7. In § 4 werden die Wörter „seines beruflichen Lebens“ durch die Wörter „des beruflichen Lebens“ ersetzt.
8. In § 5 Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
9. In § 6 wird das Wort „Ihrer“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 04.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Maschinenbau/Mechatronik  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 04.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 13.10.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik vom 26.05.2021 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau/Mechatronik vom 26.05.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2021 vom 31. Mai 2021, S.15) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 Satz 8 werden die Wörter „Vorträgen oder Referaten“ durch die Wörter „Vorträge oder Referate“ ersetzt.

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 4 Zulassung“ gestrichen.
- b) § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Dem Antrag auf Zugang zum Masterstudium Maschinenbau / Mechatronik sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- Beglaubigter Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 der Anlage
- Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf) gem. § 1 Absatz 5 der Anlage
- Nachweis über Studiendauer in allen bisher abgeschlossenen oder belegten Studiengängen und erreichte Anzahl der ECTS-Punkte oder sonstige Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten
- Schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gemäß § 1 Absatz 5 der Anlage
- Anerkannte Nachweise über die Sprachkompetenz in den Sprachen der gewählten Module gemäß § 1 Absatz 6 der Anlage sofern erforderlich
- Lichtbild neueren Datums.“

3. Die Tabelle unter Punkt 3 der Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

| Marks at University West | Marks at Hochschule<br>Kaiserslautern | Description |
|--------------------------|---------------------------------------|-------------|
| A                        | 1.0                                   | Passed      |
| B                        | 1.7                                   |             |
| C                        | 2.3                                   |             |
| D                        | 3.0                                   |             |
| E                        | 3.7                                   |             |
| F                        | 5.0                                   | Not passed  |

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 04.11.2021

Prof. Dr. Thomas Reiner  
Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Ingenieurwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Architektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 10.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 13.10.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 14.07.2017 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.10), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18.05.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2020 vom 29.05.2020, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „(ECTS-Punkte)“ folgende Wörter eingefügt:  
„, sofern in der Anlage 1 nicht eine inhaltliche Verknüpfung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 ABPO angegeben wird, so dass bei Nichtbestehen einer Teilleistung alle Teilleistungen der Prüfung zu wiederholen sind“
  - b. Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) In der Anlage 1 kann geregelt werden, dass bei einer inhaltlichen Verknüpfung von Teilleistungen einer Prüfung, mit der Anmeldung einer Teilleistung alle Teilleistungen der Prüfung als angemeldet gelten. Entsprechend gelten bei einer Abmeldung von einer Teilleistung alle Teilleistungen als abgemeldet.“
3. Dem § 12 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
  
„(3) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.“
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Zeile mit der Angabe „Vertiefungsprojekt 1“ wird in der Spalte „Form“ hinter der Angabe „P\_E“ das Zeichen „\*\*“ eingefügt.
  - b. In der Legende unter der Tabelle wird folgender Zusatz eingefügt:  
„\*\* Die Teilleistungen sind inhaltlich miteinander verknüpft, so dass beim Nichtbestehen mindestens einer Teilleistung alle Teilleistungen, auch bestandene, wiederholt werden müssen (§ 16 Absatz 1 Satz 4 ABPO); mit der Anmeldung einer Teilleistung gelten alle Teilleistungen als angemeldet, dies gilt entsprechend auch für Abmeldungen (§ 6 Absatz 5).“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2021/2022.

Kaiserslautern, den 10.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Architektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 10.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 13.10.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 14.07.2017 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.21), zuletzt geändert mit Änderung vom 12.12.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 41/2017 vom 29.12.2017, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- c. In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „(ECTS-Punkte)“ folgende Wörter eingefügt:  
„, sofern in der Anlage 1 nicht eine inhaltliche Verknüpfung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 ABPO angegeben wird, so dass bei Nichtbestehen einer Teilleistung alle Teilleistungen der Prüfung zu wiederholen sind“
- d. Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) In der Anlage 1 kann geregelt werden, dass bei einer inhaltlichen Verknüpfung von Teilleistungen einer Prüfung, mit der Anmeldung einer Teilleistung alle Teilleistungen der Prüfung als angemeldet gelten. Entsprechend gelten bei einer Abmeldung von einer Teilleistung alle Teilleistungen als abgemeldet.“

3. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- c. In den Zeilen mit den Angaben „Städtebauentwurf Nachhaltigkeit 1“ und „Gebäudeentwurf Nachhaltigkeit 1“ wird jeweils in der Spalte „Form“ hinter der Angabe „P\_E“ das Zeichen „\*\*“ eingefügt.
- d. In der Legende unter der Tabelle wird folgender Zusatz eingefügt:  
„\*\* Die Teilleistungen sind inhaltlich miteinander verknüpft, so dass beim Nichtbestehen mindestens einer Teilleistung alle Teilleistungen, auch bestandene, wiederholt werden müssen (§ 16 Absatz 1 Satz 4 ABPO); mit der Anmeldung einer Teilleistung gelten alle Teilleistungen als angemeldet, dies gilt entsprechend auch für Abmeldungen (§ 6 Absatz 5).“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2021/2022.

Kaiserslautern, den 10.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 10.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 13.10.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen vom 22.07.2019 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Dem § 15 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 22.07.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 52/2019 vom 31. August 2019, S. 3) wird folgender Satz angefügt:

„Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 10.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 13.10.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen vom 24.06.2016 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Dem § 12 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 24.06.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30/2016 vom 29.07.2016, S.2), die zuletzt durch Ordnung vom 15.02.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 34/2017 vom 28.02.2017, S.4.) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 10.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 13.10.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen vom 24.06.2016 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Dem § 12 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 24.06.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30/2016 vom 29. Juli 2016, S. 8) wird folgender Satz angefügt:

„Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 10.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 13.10.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen vom 17.01.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Dem § 10 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 17.01.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2020 vom 31. Januar 2020, S. 23) wird folgender Satz angefügt:

„Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 10.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 13.10.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur vom 14.07.2017 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Dem § 13 Absatz 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.15) wird folgender Satz angefügt:

„Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 10.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 13.10.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur vom 15.08.2014 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Dem § 10 Absatz 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 15.08.2014 (Nr. 14/2014 vom 29.08.2014, S. 45), die zuletzt mit Änderung vom 27.10.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 32/2016 vom 30.11.2016, S. 2) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Innenarchitektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 10.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 13.10.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur vom 14.07.2017 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Dem § 12 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31.07.2017, S. 28), die zuletzt durch Änderung vom 12.12.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 41/2017 vom 29.12.2017, S. 5) geändert wurde, wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 05.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 06.10.2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ vom 28.01.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ vom 28.01.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 2 vom 28.02.2020, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 06.07.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 6 vom 31. Juli 2020, S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a. Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots, Schwerpunkte“
  - b. Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:  
„§ 9 Prüfungen“
  - c. Dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Angabe angefügt:  
„Anlage 6: Schwerpunktsetzung gemäß § 3 Absatz 5“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift wird hinter den Wörtern „Umfang des Lehrangebots“ das Wort „, Schwerpunkte“ eingefügt.
  - b. Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Studierende können durch die gezielte Auswahl von Modulen und die thematische Ausprägung von Projekt- und Masterarbeit einen Schwerpunkt in ihrem Studium setzen und darüber einen zusätzlichen Nachweis als Zertifikat zum Zeugnis erhalten. Die Voraussetzungen für diese Schwerpunktsetzung werden in Anlage 6 geregelt.“
3. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a Präsenzveranstaltungen und Lehr- und Lernmaterialien**

(1) Das Studium erfolgt in Präsenzveranstaltungen. Sie können auch orts- und fachbereichsübergreifend angeboten werden. Die Veranstaltungsorte und Zeiten für die Präsenzveranstaltungen werden den Teilnehmenden rechtzeitig zu Semesterbeginn mitgeteilt.

(2) Lehr-/Lernmaterialien, in schriftlicher oder elektronischer Form können unter anderem sein:

1. Lehr- und Studienbriefe sowie Lehrskripte,
2. Bücher mit Begleittexten,
3. Lernsoftware und E-Learning-Komponenten,
4. Videos,
5. Kombinationen von Nr. 1 bis 4.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9 Prüfungen**

(1) Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet. Mögliche Formen sind:

1. mündliche Prüfungen (Präsentation) von 15 bis 30 Minuten Dauer oder
2. schriftliche Prüfungen (Klausur) von 90 bis 180 Minuten Dauer oder
3. schriftliche Hausarbeit oder

4. kompetenzorientierte Prüfungsformen (Lerntagebuch oder Lernportfolio) oder
5. Projektarbeit.

- (2) Klausuren dauern bei Gebieten mit
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| zwei ECTS-Credits          | 90 Minuten  |
| mehr als zwei ECTS-Credits | 120 Minuten |

(3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten kann zwischen einer und acht Wochen, von Projektarbeiten zwischen einer und zwölf Wochen (inklusive Bericht und Präsentation) betragen; sie wird durch die jeweiligen Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden bekannt gemacht.“

5. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Regelungen des § 3 Absatz 5 und der Anlage 6 gelten erstmals für Einschreibungen ab dem Wintersemester 2021/2022.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Master-Thesis Kolloquium“ in der Spalte „Art“ die Angabe „M“ durch „K“ ersetzt.
- b. Die Legende wird wie folgt gefasst:  
„PL=Prüfungsleistung, KL=Klausur, M=mündlich, MT=Masterthesis, PA=Projektarbeit, K=Kolloquium“

7. In Anlage 5 wird dem § 1 ein Punkt angefügt.

8. Die Anlage 6 aus dem Anhang zu dieser Ordnung wird angefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 05.11.2021

Prof. Dr. Marc Piazzo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 6:

### Schwerpunktsetzung gemäß § 3 Absatz 5

In Fällen von Einschreibungen ab dem WS21/22 ist eine Schwerpunktsetzung im Studiengang in folgenden Bereichen möglich:

1. Personal
2. Finanzen
3. Finanzen & Controlling
4. Marketing & E-Business

Dadurch besteht die Möglichkeit neben dem generalistisch ausgerichteten Masterstudium zusätzlich eine individuelle Schwerpunktsetzung vorweisen zu können. **Dies wird durch ein ergänzendes Zertifikat zum Abschlusszeugnis bescheinigt. Die Zusatzqualifikation ist nicht mit einem zeitlichen Mehraufwand verbunden. Grundsätzlich bleibt es möglich das generalistisch ausgerichtete Studium ohne spezielle Schwerpunktsetzung zu belegen.**

Die individuelle Schwerpunktsetzung ist möglich durch die gezielte Kombination bestimmter Wahl- und Pflichtmodule. Im Einzelnen sehen die jeweiligen Schwerpunktsetzungen wie folgt aus:

1. Schwerpunktsetzung Personal  
Personalmanagement (5)  
Wahlpflichtmodule Arbeitsrecht (5)  
Wahlpflichtseminar mit Personalthema (9)  
Projektarbeit mit Personalthema (9)  
Master-Thesis mit Personalthema (25)  
Summe 53 ECTS
2. Schwerpunktsetzung Finanzen  
Finanzierung und Controlling (5)  
Wahlpflichtmodul Internationale Finanzmärkte (5)  
Wahlpflichtseminar mit Finanzthema (9)  
Projektarbeit mit Finanzthema (9)  
Master-Thesis mit Finanzthema (25)  
Summe 53 ECTS
3. Schwerpunktsetzung Finanzen & Controlling  
Finanzierung und Controlling (5)  
Wahlpflichtmodul Internationale Finanzmärkte (5)  
Wahlpflichtseminar mit Finanzthema (9)  
Projektarbeit mit Controllingthema (9)  
Master-Thesis mit Controllingthema (25)  
Summe 53 ECTS
4. Schwerpunktsetzung Marketing & E-Business  
Internationales Marketing (5)  
Wahlpflichtmodul E-Business (5)  
Wahlpflichtseminar mit Marketing- oder E-Businesssthema (9)  
Projektarbeit mit Marketing- oder E-Businesssthema (9)  
Master-Thesis mit Marketing- oder E-Businesssthema (25)  
Summe 53 ECTS

Voraussetzungen:

1. Die Studierenden reichen mit dem Zulassungsantrag zu Beginn ihres Studiums eine schriftliche Mitteilung an das Studierendensekretariat ein, in dem sie den Schwerpunktbereich festlegen.
2. Eine nachträgliche Änderung der Schwerpunktsetzung ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im 1. Semester möglich. Danach ist ein Wechsel aufgrund der Modulwahl nicht mehr möglich.
3. Der Rücktritt von der Schwerpunktsetzung ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich zu erklären und unwiderruflich.

Das Prüfungsamt teilt die Wahl dem Prüfungsausschuss mit und wird das zum Schwerpunkt gehörige Wahlpflichtmodul als verpflichtend einbuchen. Das Wahlpflichtmodul gilt somit als verbindlich gewählt.  
Zertifikat:

Die Studierenden erhalten vom Fachbereich ein Zertifikat über den Schwerpunkt. Dieses beinhaltet:

- Studiengang
- Schwerpunkt
- Modulnamen und ECTS
- Themen der wissenschaftlichen Arbeiten (Wahlpflichtseminar, Projektarbeit, Masterarbeit)

**Zertifikats-Prüfungsordnung für den weiterbildenden  
Zertifikatsstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 05.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 6.10.2021 die folgende Zertifikats-Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Betriebswirtschaft beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Prüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**I N H A L T**

- § 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Ziel des Studiums, Fachberatung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Lernportfolio
- § 6 Zertifikatsprüfung und Zertifikate
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte, SWS, Prüfungsleistung, Prüfungsart

**§ 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung**

(1) Diese Zertifikats-Prüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Bezeichnungen der entsprechenden Zertifikate in dem Zertifikatsstudiengang „Betriebswirtschaft“. Für die allgemeinen und besonderen Verfahrensvorschriften finden die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) und die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 28.01.2020 (FPO) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend Anwendung, soweit diese Zertifikats-Prüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Prüfungsart, Präsenzzeit und Modulumfang der Zertifikatsangebote“ ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Ziel des Studiums, Fachberatung**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung von 65 ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein ECTS-Leistungspunkt dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage dargestellt.

(3) Ziel des Zertifikatsstudiengangs ist die Vermittlung einer anwendungsbezogenen Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für die Berufstätigkeit zu befähigen. Die fachliche Ausrichtung soll die Studierenden für Aufgaben in wirtschaftlich bezogenen Arbeits- und Tätigkeitsfeldern qualifizieren. Der Zertifikatsstudiengang ist ein allgemeiner betriebswirtschaftlicher Studiengang. Er befähigt zur Bewältigung der deutlich komplexen und dynamischen Unternehmensprozesse. Die Studierenden werden durch interdisziplinäre Lerninhalte, Praxisaspekte, Theorie und wissenschaftliche Methodenkompetenz für weiterführende Leitungs- und Managementaufgaben qualifiziert.

(4) Den Interessierten und Teilnehmenden wird eine Fachberatung angeboten.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zulassung zum Zertifikatsstudiengang erhält, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 oder 2 FPO mit Ausnahme der einschlägigen berufspraktischen und fachspezifischen Tätigkeit erfüllt. § 6 Absatz 3 und 4 FPO findet keine Anwendung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Angaben über akademische Abschlüsse, Berufsabschlüsse, berufliche Tätigkeiten und erfolgreich absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen durch Zeugnisse, Arbeitsnachweise oder auf sonstige Weise belegen.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaft“ an der Hochschule Kaiserslautern.

### **§ 5 Lernportfolio**

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand der Teilnehmenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Teilnehmenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### **§ 6 Zertifikatsprüfung und Zertifikate**

(1) Die Zertifikatsprüfung ist entsprechend § 14 Absatz 1 AMPO bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, die in der Anlage gemäß § 1 Absatz 2 den Modulen des jeweiligen Zertifikatsangebots zugeordnet sind.

(2) Über die bestandene Zertifikatsprüfung wird ein Zeugnis erstellt. Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (§ 12 Absatz 4 AMPO). § 18 Absätze 3 bis 6 AMPO findet keine Anwendung.

(3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- die Gesamtnote,
- die Module, die der Zertifikatsstudiengang beinhaltet,
- die Modulnoten,
- den Umfang des Studiums in ECTS-Leistungspunkten.

(4) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird das Bestehen der Zertifikatsprüfung bestätigt. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Nach einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Modulprüfung kann auf Antrag ein benotetes Einzelzertifikat ausgestellt werden. Es bestätigt, dass die Teilnehmenden die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse des entsprechenden Moduls erworben haben und die zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse selbständig anwenden können. Das Einzelzertifikat enthält die Note des Moduls, Inhaltsangaben zum Modul sowie den Umfang des Moduls in ECTS-Leistungspunkten. Das Einzel-Zertifikat enthält folgende Angaben:

- die Prüfungsnote für das absolvierte Modul,
- Inhaltsangaben zu dem Modul,
- den Umfang des Moduls in Credit-Points,
- die erbrachten Prüfungsleistungen für das Modul.

(7) Über das Studium eines Moduls oder des gesamten Zertifikatsstudiengangs ohne Prüfungsleistungen oder ohne erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen wird ein unbenotetes Teilnahme-Zertifikat ausgestellt, sofern an den Lehrveranstaltungen eines oder entsprechend aller Module des Zertifikatsstudiengangs jeweils zu mindestens 80% nachgewiesen teilgenommen wurde. Das Teilnahme-Zertifikat bestätigt die Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Moduls oder des Zertifikatsstudiengangs. Die Absätze 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Zertifikats-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang Betriebswirtschaft als Zertifikatsstudiengang vom 13. März 2014 außer Kraft.

Zweibrücken, den 05.11.2021

Prof. Dr. Marc Piazzo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Anlage:****Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte , SWS, Prüfungsleistung, Prüfungsart**

| Modul                                               | ECTS | SWS | PL | Art                             |
|-----------------------------------------------------|------|-----|----|---------------------------------|
| <b>1. Semester</b>                                  |      |     |    |                                 |
| General Management                                  | 5    | 2   | PL | KL                              |
| Personalmanagement                                  | 5    | 2   | PL | KL                              |
| Finanzierung und Controlling                        | 5    | 2   | PL | KL                              |
| Summe                                               | 15   | 6   |    |                                 |
| <b>2. Semester</b>                                  |      |     |    |                                 |
| Strategisches Management                            | 5    | 2   | PL | KL                              |
| Projektarbeit                                       | 9    | 1   | PL | PA                              |
| Führung und Kommunikation                           | 2    | 2   | PL | KL                              |
| Summe                                               | 16   | 5   |    |                                 |
| <b>3. Semester</b>                                  |      |     |    |                                 |
| Recht                                               | 5    | 2   | PL | KL                              |
| Wahlpflichtseminar                                  | 9    | 1   | PL | PA                              |
| Internationale Wirtschaftsbeziehungen + Geldpolitik | 5    | 2   | PL | KL (3,5 ECTS) +<br>M (1,5 ECTS) |
| Summe                                               | 19   | 5   |    |                                 |
| <b>4. Semester</b>                                  |      |     |    |                                 |
| Internationales Marketing                           | 5    | 2   | PL | KL                              |
| Wahlpflichtmodule 2 aus 6                           | 10   | 4   | PL |                                 |
| e business Management                               | 5    | 2   |    | KL                              |
| Internationale Finanzmärkte                         | 5    | 2   |    | KL (2,5 ECTS) +<br>M (2,5 ECTS) |
| Gründungsmanagement in Start-Ups                    | 5    | 2   |    | PA                              |
| Unternehmenssanierung                               | 5    | 2   |    | KL                              |
| Arbeitsrecht                                        | 5    | 2   |    | KL                              |
| Ethik in der Wirtschaft                             | 5    | 2   |    | KL                              |
| Summe                                               | 15   | 6   |    |                                 |
| Summe Gesamt                                        | 65   | 22  |    |                                 |

PL = Prüfungsleistung, KL = Klausur, M = Mündlich; PA = Projektarbeit

**Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften,  
Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 04.11.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 20.10.2021 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 6 Wahlpflichtmodule
- § 7 Arten und Formen von Prüfungen, Wiederholungen, Bearbeitungszeiten
- § 8 Kombinierte Prüfungen
- § 9 Lernportfolio
- § 10 Bonuspunkte
- § 11 Praktische Studienphase
- § 12 Rücktritt von Prüfungen
- § 13 Mobilitätsmodul
- § 14 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 15 Modulnote, Zeugnis und Bildung der Gesamtnote
- § 16 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

## **Anlage 1:**

Applied Life Sciences – Bachelor of Science (ALS21-B)  
Biomedical Micro Engineering - Bachelor of Engineering (BME21-B)  
Micro- and Nanoengineering - Bachelor of Engineering (MNE21-B)

## **§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)

- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

## **§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad**

(1) Die Bachelorstudiengänge sind grundständige, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Sie bilden eine praxisorientierte naturwissenschaftliche und technische Grundlagenausbildung, die sowohl das Grundlagenwissen als auch die Fähigkeiten zum selbständigen Lernen fordert und fördert. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen folgende Kompetenzen:

- umfangreiche Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Grundlagen
- theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung der wichtigsten experimentellen und analytischen Methoden
- Fähigkeit zur wissenschaftlich-analytischen Denkweise und Problemlösung
- Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen in angewandter Forschung und Entwicklung
- Zusammenarbeit in einem internationalen Umfeld
- Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team

Die wissenschaftliche Ausbildung qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für eine Position in einem industriellen, klinischen oder akademischen Arbeitsumfeld.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im Bachelorstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) und in den Bachelorstudiengängen Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann regulär zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Im Rahmen des Studiums sind je nach Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 166 bis 176 Leistungspunkte und Wahlpflichtmodule im Umfang von 34 bis 44 Leistungspunkte zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses sollten die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen. In begründeten Fällen ist eine Teilnahme per Videokonferenz möglich.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Zur Praktischen Studienphase wird nur zugelassen, wer mindestens die Prüfungen und Prüfungselemente der ersten drei Fachsemester bestanden und insgesamt Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Praktische Studienphase erfolgreich abgeleistet hat und insgesamt Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten erbracht hat.

(4) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der Module sowie Prüfungselemente einer kombinierten Prüfung der ersten drei Fachsemester, in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß Anlage 1 dieser Fachprüfungsordnung vorgesehen sind. Zu den Prüfungs- und Studienleistungen der Module sowie Prüfungselementen eine kombinierte Prüfung ab dem vierten Fachsemester haben sich die Studierenden erstmals im siebten Fachsemester anzumelden, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium über die Bachelorarbeit. Die Prüfungs- und Studienleistungen sowie Prüfungselemente nach Satz 1 und 2 gelten als erstmals nicht bestanden, wenn die genannten Meldefristen um zwei Semester versäumt werden.

### **§ 6 Wahlpflichtmodule**

(1) Die Module der Wahlpflichtfächer und Vertiefungsblöcke sind Wahlpflichtmodule. Anlage 1 regelt den Umfang der Wahlpflichtmodule sowie die Bereiche, aus denen diese zu erbringen sind, für die jeweiligen Studiengänge.

(2) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann in den drei Bereichen der technischen und nicht-technischen Wahlpflichtfächer sowie der Vertiefungsblöcke einmal ein Wahlpflichtmodul ohne Anrechnung der Fehlversuche gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen; der Wechsel ist unwiderruflich.

(3) Studierende können in den drei Bereichen der technischen und nicht-technischen Wahlpflichtfächer sowie der Vertiefungsblöcke je ein Wahlpflichtmodul zusätzlich erbringen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden. Nach Beratung mit der Studiengangsleitung können Studierende beim Prüfungsausschuss einen zu begründenden Antrag stellen, weitere zusätzliche Wahlpflichtmodule erbringen zu dürfen.

(4) Der Fachbereichsrat bietet einen Katalog von zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen in den Wahlpflichtfächern an und kann zusätzliche Vertiefungsblöcke festlegen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Für das Angebot der Wahlpflichtmodule können aus organisatorischen Gründen Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen festgelegt werden. Diese werden den Studierenden ebenfalls rechtzeitig vor der Wahl der Wahlpflichtmodule bekannt gegeben. Den Studierenden werden die Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn eines Semesters zur Wahl gestellt. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden

Wahlpflichtmodule werden nur durchgeführt, wenn die Mindestzahl an Teilnehmenden durch die Wahl der Studierenden erreicht wurde.

## **§ 7 Arten und Formen von Prüfungen, Wiederholungen, Bearbeitungszeiten**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen sowie die Kombinierte Prüfung gemäß § 8 und das Lernportfolio gemäß § 9. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Präsentation, Laborbericht, Protokolle oder Bericht zu erbringen sein.

(2) Studienleistungen können viermal wiederholt werden, für Prüfungsleistungen gelten die Regelungen gemäß § 16 ABPO.

(3) Eine Hausarbeit oder Projektarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Die Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls genannt oder zur Auswahl gestellt. Ein Laborbericht kann eine Form von Hausarbeit darstellen. Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen, von Projektarbeiten bis zu 15 Wochen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

## **§ 8 Kombinierte Prüfungen**

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 16 ABPO. Für die Prüfungselemente gelten die Meldefristen nach § 5 Absatz 4.

(3) Für das theoretische Prüfungselement (theoretischer Teil) werden Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet. Als Formen des praktischen Prüfungselementes (praktischer Teil) können Laborbericht, Versuchsprotokolle, Modellerstellung, Praxisaufgabe, Bericht oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden. Sofern die Form nicht aus Anlage 1 abschließend hervorgeht, wird sie spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(4) Die praktischen Prüfungselemente der kombinierten Prüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, die theoretischen Prüfungselemente mit einer Note bewertet. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem theoretischen Prüfungselement.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen ECTS-Punkten des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

## **§ 9 Lernportfolio**

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Lehrperson ist berechtigt, für die zwischenzeitliche Abgabe von Dokumenten und Materialien Fristen zu setzen, um die kontinuierliche Begleitung zu gewährleisten, sofern dies zur Vorbereitung von weiteren Lehr- und Lernschritten erforderlich ist. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt nicht zum Nichtbestehen des Lernportfolios.

### **§ 10 Bonuspunkte**

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene bewertbare semesterbegleitende freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungs- bzw. Studienleistung erreichten Bewertungspunkte mit denen in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Bonuspunkte muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

### **§ 11 Praktische Studienphase**

(1) Die Praktische Studienphase ist eine benotete Studienleistung und besteht aus einem Praktikum und einem anschließenden schriftlichen Bericht. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Semester statt. Das Praktikum hat dabei eine Dauer von 12 Wochen und ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen.

(3) Der schriftliche Bericht ist bis zwei Wochen nach Abschluss der Praxisphase anzufertigen, ansonsten muss die praktische Studienphase vollständig wiederholt werden.

(4) Einzelheiten zur Praxisphase werden durch Beschluss des Fachbereichsrats in einer „Praxisphasenordnung“ festgelegt. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praxisphasen in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 12 Rücktritt von Prüfungen**

Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis ein Tag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. In besonders begründeten

Fällen oder Situationen kann der Prüfungsausschuss eine längere Frist als ein Tag vor dem Prüfungstermin für einen Rücktritt beschließen; die Studierenden sind rechtzeitig über die Verlängerung zu informieren.

### **§ 13 Mobilitätsmodul**

Die Studierenden können einmal im Studium die erforderlichen Module eines Semesters durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang der in dem jeweiligen Semester zu erbringenden ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benennen. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, jedoch mehr als 20 ECTS, kann der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit der Studiengangsleitung an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmodul noch erbracht werden kann. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 13 Absatz 4 ABPO.

### **§ 14 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit**

(1) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 3 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Bachelorarbeit ist im Dekanat schriftlich anzumelden; das Prüfungsamt wird über die Anmeldung zeitnah informiert.

(2) Bachelorarbeiten sind in der Regel Einzelarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg - in der Regel als PDF-Datei - im Dekanat einzureichen. Zusätzlich müssen beide Prüfenden (Erst- und Zweitkorrektur) die elektronische Form erhalten. Die Betreuenden können jeweils eine weitere schriftliche und gebundene Ausfertigung von den Studierenden verlangen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absende-Datum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von nicht länger als 20 Minuten statt. Termin und Ort des Kolloquiums sind in der Regel zwei Wochen im Voraus mit den Betreuenden zu vereinbaren.

### **§ 15 Modulnote, Zeugnis und Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Absatz 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

### **§ 16 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Mikrosystem- und Nanotechnologie und Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften an der Hochschule

Kaiserslautern vom 15.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30 vom 29. Juli 2016, S. 37), geändert mit Ordnung vom 09.02.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 34 vom 28. Februar 2017, S. 6), tritt mit dem Ende des Wintersemesters 2025/2026 außer Kraft.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 Satz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2025/2026 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester 2026 ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit noch zu erbringen sind. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 Satz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 04.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

# Anlage 1

| Applied Life Sciences - Bachelor of Science (ALS21-B)                                                                                                                                                        |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------------|-------------|-----------|-------------|------------------------------------------|-------------------|
| Modul                                                                                                                                                                                                        | 1. Semester |           | 2. Semester |           | 3. Semester |           | 4. Semester |           | 5. Semester |                 | 6. Semester |           | 7. Semester |                                          | Summe CP<br>Modul |
|                                                                                                                                                                                                              | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung**       | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung**                                |                   |
| Modulgruppe: Grundlagen                                                                                                                                                                                      |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| Einführung Life Science und Mikrosystemtechnik                                                                                                                                                               | 5           | PL/M*     |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 5                 |
| Grundlagen der Chemie                                                                                                                                                                                        | 7           | PL/KP     |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 7                 |
| Grundlagen der Biologie                                                                                                                                                                                      | 7           |           | 4           | PL/H*     |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 11                |
| Grundlagen der Mathematik                                                                                                                                                                                    | 5           | PL/K*     | 5           | PL/K*     |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 10                |
| Physik                                                                                                                                                                                                       | 5           | PL/KP-P   | 6           | PL/KP-T   |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 11                |
| Grundlagen der Chemischen Analytik                                                                                                                                                                           |             |           | 5           | PL/KP     |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 5                 |
| Grundlagen der Physiologie und der Medizin                                                                                                                                                                   |             |           | 7           | PL/KP     |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 7                 |
| Modulgruppe: Fortgeschritten                                                                                                                                                                                 |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| Vertiefung Mathematik und Informatik                                                                                                                                                                         |             |           | 4           |           | 5           | PL/K*     |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 9                 |
| Vertiefung Biologie                                                                                                                                                                                          |             |           |             |           | 8           | PL/KP     |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 8                 |
| Vertiefung Chemie                                                                                                                                                                                            |             |           |             |           | 8           | PL/K*     |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 8                 |
| Biophysik                                                                                                                                                                                                    |             |           |             |           | 3           |           | 2           | PL/K*     |             |                 |             |           |             |                                          | 5                 |
| Immunologie                                                                                                                                                                                                  |             |           |             |           | 2           |           | 6           | PL/K*     |             |                 |             |           |             |                                          | 8                 |
| Vertiefung Analytik                                                                                                                                                                                          |             |           |             |           | 4           |           | 3           | PL/K*     |             |                 |             |           |             |                                          | 7                 |
| Diagnostik und Therapie                                                                                                                                                                                      |             |           |             |           |             |           | 7           | PL/H*     |             |                 |             |           |             |                                          | 7                 |
| Technik                                                                                                                                                                                                      |             |           |             |           |             |           | 9           | PL/K*     |             |                 |             |           |             |                                          | 9                 |
| Neurobiologie                                                                                                                                                                                                |             |           |             |           |             |           | 3           |           | 3           | PL/K*           |             |           |             |                                          | 6                 |
| Bioanalytik und Bioinformatik                                                                                                                                                                                |             |           |             |           |             |           |             |           | 6           | PL/K*           |             |           |             |                                          | 6                 |
| Pharmazie und Pharmakologie                                                                                                                                                                                  |             |           |             |           |             |           |             |           | 6           | PL/K*           |             |           |             |                                          | 6                 |
| Modulgruppe: Forschung                                                                                                                                                                                       |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| Interdisciplinary Research                                                                                                                                                                                   |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 6           | SL/H*     |             |                                          | 6                 |
| Abschlussarbeit mit Kolloquium                                                                                                                                                                               |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           | 15          | PL/BA <sup>#</sup><br>PL/KL <sup>#</sup> | 15                |
| Praxisphase                                                                                                                                                                                                  |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           | 15          | SL/P*                                    | 15                |
| Modulgruppe: Vertiefungsblöcke (1)                                                                                                                                                                           |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| Vertiefungsblock - Biologie                                                                                                                                                                                  |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/K*     |             |                                          | 8                 |
| Vertiefungsblock - Chemie                                                                                                                                                                                    |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/H*     |             |                                          | 8                 |
| Vertiefungsblock - Mikrosystemtechnik                                                                                                                                                                        |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/KP     |             |                                          | 8                 |
| Vertiefungsblock - Medizin                                                                                                                                                                                   |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/M*     |             |                                          | 8                 |
| Vertiefungsblock - Pharma                                                                                                                                                                                    |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/K*     |             |                                          | 8                 |
| Modulgruppe: Nicht-Technische Wahlpflichtfächer (2)                                                                                                                                                          |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| Nicht-technisches Wahlpflichtfach 1                                                                                                                                                                          |             |           |             |           |             |           |             |           | 5           | SL <sup>§</sup> |             |           |             |                                          | 5                 |
| Nicht-technisches Wahlpflichtfach 2                                                                                                                                                                          |             |           |             |           |             |           |             |           | 5           | SL <sup>§</sup> |             |           |             |                                          | 5                 |
| Modulgruppe: Technische Wahlpflichtfächer (3)                                                                                                                                                                |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| Technisches Wahlpflichtfach                                                                                                                                                                                  |             |           |             |           |             |           |             |           | 5           | PL <sup>§</sup> |             |           |             |                                          | 5                 |
| Gesamtsumme                                                                                                                                                                                                  | 29          |           | 31          |           | 30          |           | 30          |           | 30          |                 | 30          |           | 30          |                                          | 210               |
| CP: Credit Points = Leistungspunkte nach ECTS                                                                                                                                                                |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| *Kann ein alternatives Prüfungsformat haben: Hausarbeit für alle Prüfungsformate außer Hausarbeit. Alternative zu Hausarbeit ist mündliche Prüfung.                                                          |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| ** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (BA) Bachelorarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KL) Kolloquium, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (PF) Portfolioprüfung, (P) Projektarbeit |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| <sup>#</sup> Gewichtung: Bachelorarbeit: 12 CP (BA), Kolloquium: 3 CP (KL).                                                                                                                                  |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| <sup>§</sup> Prüfungsformat ist abhängig vom gewählten Fach.                                                                                                                                                 |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| (1) Es müssen drei der fünf angebotenen Blöcke mit je 8 CP gewählt werden.                                                                                                                                   |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| (2) Es müssen zwei nicht-technische Wahlpflichtfächer mit je 5 CP gewählt werden.                                                                                                                            |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| (3) Es muss ein technisches Wahlpflichtfach mit 5 CP gewählt werden.                                                                                                                                         |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| KP-P = Kombinierte Prüfung, praktischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4                                                                                                                                     |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |
| KP-T = Kombinierte Prüfung, theoretischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4 ergibt die Modulnote                                                                                                              |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |                   |

| Biomedical Micro Engineering - Bachelor of Engineering (BME21-B) |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
|------------------------------------------------------------------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------------|-------------|-----------|-------------|------------------------------------------|----------|
| Modul                                                            | 1. Semester |           | 2. Semester |           | 3. Semester |           | 4. Semester |           | 5. Semester |                 | 6. Semester |           | 7. Semester |                                          | Summe CP |
|                                                                  | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung**       | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung**                                | Modul    |
| Modulgruppe: MINT-Grundlagen                                     |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Einführung Life Science und Mikrosystemtechnik                   | 2           | SL/M*     |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 2        |
| Grundlagen der Biologie                                          | 3           | PL/K*     |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 3        |
| Einführung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen                | 5           | PL/KP     |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Chemie                                                           | 6           | PL/KP-P   | 2           | PL/KP-T   |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 8        |
| Elektrotechnik                                                   | 4           |           | 4           | PL/KP     |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 8        |
| Mathematik                                                       | 6           | PL/K*     | 6           | PL/K*     |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 12       |
| Physik                                                           | 6           | PL/KP-P   | 6           | PL/KP-T   |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 12       |
| Informatik                                                       |             |           | 5           | SL/PF*    |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Werkstofftechnologie und Festigkeitslehre                        |             |           | 5           | PL/KP     |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Vertiefung Mathematik                                            |             |           |             |           | 5           | PL/K*     |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Atome, Kerne und Quanten                                         |             |           |             |           | 3           | PL/KP-P   | 2           | PL/KP-T   |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Modulgruppe: Biomedizinische Technik                             |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Medizinische Diagnostik und Therapie                             |             |           |             |           |             |           | 5           | PL/K*     |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Biomaterialien und Biofunktionalisierung                         |             |           |             |           |             |           | 5           | PL/K*     |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Regulatory Affairs                                               |             |           |             |           |             |           |             |           | 5           | PL/M*           |             |           |             |                                          | 5        |
| Modulgruppe: Biomedizin                                          |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Grundlagen der Biomedizin                                        |             |           |             |           | 7           | PL/KP     |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 7        |
| Biophysik                                                        |             |           |             |           | 3           |           | 2           | PL/K*     |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Vertiefung Biologie                                              |             |           |             |           |             |           |             |           | 5           | PL/KP           |             |           |             |                                          | 5        |
| Modulgruppe: Mikrosystemtechnik                                  |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Grundlagen der rechnergestützten Konstruktion                    |             |           | 2           |           | 4           | PL/K*     |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 6        |
| Elektrische Messtechnik                                          |             |           |             |           | 7           | PL/KP     |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 7        |
| Konstruktionselemente                                            |             |           |             |           | 3           | PL/KP-P   | 2           | PL/KP-T   |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Fertigungsmethoden                                               |             |           |             |           |             |           | 8           | SL/KP     |             |                 |             |           |             |                                          | 8        |
| Vertiefung rechnergestützte Verfahren                            |             |           |             |           |             |           | 2           | PL/KP-P   | 5           | PL/KP-T         |             |           |             |                                          | 7        |
| Modulgruppe: Vertiefungsblöcke (1)                               |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Vertiefungsblock: Medizin                                        |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/K*     |             |                                          | 8        |
| Vertiefungsblock: Big Data and Machine Learning                  |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/KP     |             |                                          | 8        |
| Vertiefungsblock: Biosensoren                                    |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/PF*    |             |                                          | 8        |
| Vertiefungsblock: Medizininformatik                              |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/KP     |             |                                          | 8        |
| Modulgruppe: Qualitätsmanagement                                 |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Qualitätsmanagement (QM)                                         |             |           |             |           |             |           | 2           |           | 3           | SL/K*           |             |           |             |                                          | 5        |
| Modulgruppe: Forschung                                           |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Interdisciplinary Research                                       |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 6           | SL/H*     |             |                                          | 6        |
| Praxisphase                                                      |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           | 15          | SL/P*                                    | 15       |
| Bachelorarbeit mit Kolloquium                                    |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           | 15          | PL/BA <sup>#</sup><br>PL/KL <sup>#</sup> | 15       |
| Modulgruppe: Nicht-technische Wahlpflichtfächer (2)              |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Nicht-technisches Wahlpflichtfach                                |             |           |             |           |             |           |             |           | 5           | SL <sup>§</sup> |             |           |             |                                          | 5        |
| Modulgruppe: Technische Wahlpflichtfächer (3)                    |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Technisches Wahlpflichtfach                                      |             |           |             |           |             |           |             |           | 5           | PL <sup>§</sup> |             |           |             |                                          | 5        |
| Gesamtsumme                                                      | 32          |           | 30          |           | 32          |           | 28          |           | 28          |                 | 30          |           | 30          |                                          | 210      |

\*Kann ein alternatives Prüfungsformat haben: Hausarbeit für alle Prüfungsformate außer Hausarbeit. Alternative zu Hausarbeit ist mündliche Prüfung.

\*\* (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (BA) Bachelorarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KL) Kolloquium, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (PF) Portfolioprüfung, (P) Projektarbeit

#Gewichtung: Bachelorarbeit: 12 CP (BA), Kolloquium: 3 CP (KL).

§Prüfungsformat ist abhängig vom gewählten Fach.

(1) Es müssen drei Vertiefungsblöcke mit je 8 CP gewählt werden.

(2) Es muss ein nicht-technisches Wahlpflichtfach mit 5 CP gewählt werden.

(3) Es muss ein technisches Wahlpflichtfach mit 5 CP gewählt werden.

KP-P = Kombinierte Prüfung, praktischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4

KP-T = Kombinierte Prüfung, theoretischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4 ergibt die Modulnote

| Micro- and Nanoengineering - Bachelor of Engineering (MNE21-B)                                                                                                                                                |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------------|-------------|-----------|-------------|------------------------------------------|----------|
| Modul                                                                                                                                                                                                         | 1. Semester |           | 2. Semester |           | 3. Semester |           | 4. Semester |           | 5. Semester |                 | 6. Semester |           | 7. Semester |                                          | Summe CP |
|                                                                                                                                                                                                               | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung**       | CP          | Prüfung** | CP          | Prüfung**                                | Modul    |
| <b>Modulgruppe: MINT-Grundlagen</b>                                                                                                                                                                           |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Einführung Life Science und Mikrosystemtechnik                                                                                                                                                                | 2           | SL/M*     |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 2        |
| Grundlagen der Biologie                                                                                                                                                                                       | 3           | PL/K*     |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 3        |
| Einführung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen                                                                                                                                                             | 5           | PL/KP     |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Chemie                                                                                                                                                                                                        | 6           | PL/KP-P   | 2           | PL/KP-T   |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 8        |
| Elektrotechnik                                                                                                                                                                                                | 4           |           | 4           | PL/KP     |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 8        |
| Mathematik                                                                                                                                                                                                    | 6           | PL/K*     | 6           | PL/K*     |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 12       |
| Physik                                                                                                                                                                                                        | 6           | PL/KP-P   | 6           | PL/KP-T   |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 12       |
| Informatik                                                                                                                                                                                                    |             |           | 5           | SL/PF*    |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Werkstofftechnologie und Festigkeitslehre                                                                                                                                                                     |             |           | 5           | PL/KP     |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Vertiefung Mathematik                                                                                                                                                                                         |             |           |             |           | 5           | PL/K*     |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Atome, Kerne und Quanten                                                                                                                                                                                      |             |           |             |           | 2           | PL/KP-P   | 3           | PL/KP-T   |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| <b>Modulgruppe: Konstruktion und Mechanik</b>                                                                                                                                                                 |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Grundlagen der rechnergestützten Konstruktion                                                                                                                                                                 |             |           | 2           |           | 4           | PL/KP     |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 6        |
| Konstruktionselemente                                                                                                                                                                                         |             |           |             |           | 3           | PL/KP-P   | 2           | PL/KP-T   |             |                 |             |           |             |                                          | 5        |
| Vertiefung rechnergestützte Verfahren                                                                                                                                                                         |             |           |             |           |             |           | 2           | PL/KP-P   | 5           | PL/KP-T         |             |           |             |                                          | 7        |
| <b>Modulgruppe: Fertigungsprozesse</b>                                                                                                                                                                        |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Einführung in Prozesse und Materialien                                                                                                                                                                        |             |           |             |           | 10          | PL/KP     |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 10       |
| Fertigungsmethoden                                                                                                                                                                                            |             |           |             |           |             |           | 8           | PL/KP     |             |                 |             |           |             |                                          | 8        |
| <b>Modulgruppe: Signale und Systeme</b>                                                                                                                                                                       |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Elektrische Messtechnik                                                                                                                                                                                       |             |           |             |           | 7           | PL/KP     |             |           |             |                 |             |           |             |                                          | 7        |
| Signalverarbeitung und Systemdynamik                                                                                                                                                                          |             |           |             |           |             |           | 12          | PL/KP     |             |                 |             |           |             |                                          | 12       |
| <b>Modulgruppe: Qualitätsmanagement</b>                                                                                                                                                                       |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Qualitätsmanagement                                                                                                                                                                                           |             |           |             |           |             |           | 2           |           | 3           | SL/K*           |             |           |             |                                          | 5        |
| <b>Modulgruppe: Forschung</b>                                                                                                                                                                                 |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Interdisciplinary Research                                                                                                                                                                                    |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 6           | SL/H*     |             |                                          | 6        |
| Bachelorarbeit mit Kolloquium                                                                                                                                                                                 |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           | 15          | PL/BA <sup>#</sup><br>PL/KL <sup>#</sup> | 15       |
| Praxisphase                                                                                                                                                                                                   |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           | 15          | SL/P*                                    | 15       |
| <b>Modulgruppe: Vertiefungsblöcke (1)</b>                                                                                                                                                                     |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Fertigung                                                                                                                                                                                                     |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/KP     |             |                                          | 8        |
| Konstruktion                                                                                                                                                                                                  |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/PF*    |             |                                          | 8        |
| Nanotechnologie                                                                                                                                                                                               |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/KP     |             |                                          | 8        |
| Signale und Systeme                                                                                                                                                                                           |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/KP     |             |                                          | 8        |
| Mikrotechnische Anwendungen                                                                                                                                                                                   |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 | 8           | PL/KP     |             |                                          | 8        |
| <b>Modulgruppe: Nicht-Technische Wahlpflichtfächer (2)</b>                                                                                                                                                    |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Nicht-technisches Wahlpflichtfach 1                                                                                                                                                                           |             |           |             |           |             |           |             |           | 5           | SL <sup>§</sup> |             |           |             |                                          | 5        |
| Nicht-technisches Wahlpflichtfach 2                                                                                                                                                                           |             |           |             |           |             |           |             |           | 5           | SL <sup>§</sup> |             |           |             |                                          | 5        |
| <b>Modulgruppe: Technische Wahlpflichtfächer (3)</b>                                                                                                                                                          |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| Technisches Wahlpflichtfach 1                                                                                                                                                                                 |             |           |             |           |             |           |             |           | 5           | PL <sup>§</sup> |             |           |             |                                          | 5        |
| Technisches Wahlpflichtfach 2                                                                                                                                                                                 |             |           |             |           |             |           |             |           | 5           | PL <sup>§</sup> |             |           |             |                                          | 5        |
| Gesamtsumme                                                                                                                                                                                                   | 32          |           | 30          |           | 31          |           | 29          |           | 28          |                 | 30          |           | 30          |                                          | 210      |
| CP: Credit Points = Leistungspunkte nach ECTS                                                                                                                                                                 |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| *Kann ein alternatives Prüfungsformat haben: Hausarbeit für alle Prüfungsformate außer Hausarbeit. Alternative zu Hausarbeit ist mündliche Prüfung.                                                           |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| ** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (BA) Bachelorarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KL) Kolloquium, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (PF) Portfolioprfüfung, (P) Projektarbeit |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| <sup>#</sup> Gewichtung: Bachelorarbeit: 12 CP (BA), Kolloquium: 3 CP (KL).                                                                                                                                   |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| <sup>§</sup> Prüfungsformat ist abhängig vom gewählten Fach.                                                                                                                                                  |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| (1) Es müssen drei Vertiefungsblöcke mit je 8 CP gewählt werden.                                                                                                                                              |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| (2) Es müssen zwei nicht-technische Wahlpflichtfächer mit je 5 CP gewählt werden.                                                                                                                             |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| (3) Es müssen zwei technische Wahlpflichtfächer mit je 5 CP gewählt werden.                                                                                                                                   |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| KP-P = Kombinierte Prüfung, praktischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4                                                                                                                                      |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |
| KP-T = Kombinierte Prüfung, theoretischer Teil. Bewertung gemäß § 8 Abs. 4 ergibt die Modulnote                                                                                                               |             |           |             |           |             |           |             |           |             |                 |             |           |             |                                          |          |